

**Satzung
der Wählergruppe
Initiative Zukunft Kaiserbäder e.V.**

§ 1 Name, Sitz

1) Die Wählergruppe führt den Namen "Initiative Zukunft Kaiserbäder e. V." mit der Kurzbezeichnung "InKa".

2) Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat ihren Sitz in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

§ 2 Zweck und Ziel

1) Die Wählergruppe ist ein auch Personen oder Vereinigungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern offen stehender Zusammenschluss von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf. ~~Ihr Zweck ist die uneigennützige Teilnahme an der gemeindlichen Selbstverwaltung gemäß § 19 der Kommunalverfassung, insbesondere den Wahlen zur Gemeindevertretung mit eigenen Wahlvorschlägen und öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen, auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.~~

2) Sie verfolgt das Ziel, die Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner und die Förderung ihres Wohls im Sinne von § 1 der Kommunalverfassung sicherzustellen, die wirtschaftliche, soziale und städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auf demokratischem Wege zu fördern und die politische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken **und zu diesen Zwecken an Kommunalwahlen teilzunehmen.** ~~Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kommunalpolitische Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.~~

3) Zur Umsetzung ihrer politischen Ziele gibt sie sich ein kommunales Programm, das durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4) Beiträge und Spenden dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

fett und kursiv sind die vorgeschlagenen Textänderungen

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten

ZUm einen die Satzung etwas straffen und Selbstverständlichkeiten wie zB verfassungskonforme Ausrichtung usw streichen

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jeder Einwohner und jede Person im Sinne von § 14 Abs. 3 der Kommunalverfassung werden, der bzw. die das 16. Lebensjahr vollendet hat und

Zweck und Ziele der Wählergruppe anerkennt. Gleichzeitige Mitgliedschaft in einer im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde tätigen politischen Partei oder anderen Wählergruppe ist ausgeschlossen.

2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die mit einfacher Mehrheit seitens des Vorstands angenommen wird, erworben. Sie kann abgelehnt werden,

wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der Wählergruppe bietet. ~~und sich ihrem Ansehen schadend in der Öffentlichkeit geäußert hat.~~

3) Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied möglich und wird mit ihrem Zugang wirksam. Der Ausschluss erfolgt bei Eintritt eines

Grunds für die Ablehnung der Aufnahme gemäß den beiden vorstehenden Absätzen oder Nichtentrichtung fälligen Jahresbeitrags trotz Mahnung gemäß § 5 durch

Mehrheitsbeschluss des Vorstands. ~~nach Androhung mit Aufforderung zur~~

Stellungnahme binnen drei Wochen: **Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht **sich im Rahmen dieser Satzung** zur Mitwirkung an der Willensbildung der Wählergruppe **zu beteiligen**. durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen und zur Stellung von Anträgen und Bewerbung um eine Kandidatur. Es hat die Pflicht zum aktiven Vertreten der Ziele der Wählergruppe, zur Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse, zu sachlicher und fairer Führung von öffentlichen wie internen Auseinandersetzungen und zur pünktlichen Entrichtung des Beitrags.

zu 3.2: lässt mehr und nicht weniger Handlungsspielraum

zu 4.1: kurz und knapp, Beitragspflicht steht zB an anderer Stelle

§ 5 Beitragspflicht

1) Der durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist **jährlich bis zum 28.02. zu entrichten**. zu Beginn des Geschäftsjahres bis zu dessen 15. Kalendertag fällig.

2) Beitragshöhe und Regelungen zu Beitragsminderungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

3) Sollte aus wichtigem Grund ein zusätzlicher Finanzbedarf entstehen, kann die Mitgliederversammlung zur Deckung eine Sonderumlage in Höhe maximal eines Jahresbeitrags beschließen.

4) Leistet ein Mitglied nach Fälligkeit den Beitrag **trotz** nicht-nach Mahnung mit 30-tägiger Frist **nicht**, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zum Eingang des Beitrags.

§ 6 Organe der Wählergruppe

Organe der Wählergruppe sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wählergruppe. Sie besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3. Sie entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Änderung und Ergänzung dieser Satzung, wählt den Vorstand und den Kassenprüfer, nimmt die Berichte des Vorstands entgegen, genehmigt den Jahresabschluss und erteilt Entlastung, setzt Beiträge fest und nimmt alle Wahlen vor.

2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3) Die Mitgliederversammlung **findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder.** ~~soll einmal im Jahr bis zum 30. Juni stattfinden, zusätzlich auch bei vom Vorstand mit Mehrheit gesehenem Bedarf oder auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Fall der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied,~~

4) **Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich** mit einer Ladungsfrist von ~~14~~ **7** Tagen **ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.** ~~mit vorläufiger Tagesordnung per Brief, Telefax oder e-mail einberufen.~~

5) Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens ~~7~~ **2** Tage vor der Versammlung **im Vorstand** bei dem einberufenden Vorstandsmitglied eingehen **und sind spätestens einen Tag vor der Versammlung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.** Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~1/5~~ **1/4** **ein Viertel** der Mitglieder anwesend ist. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. **Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.**

8) Eine Satzungsänderung kann nur **nach vorheriger Bekanntmachung** in der vorläufigen Tagesordnung bekanntgemachtem Antrag mit ~~2/3~~ **2/3** der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. **Besteht das dringende Bedürfnis einer Satzungsänderung zwischen zwei Mitgliederversammlungen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn dieser Änderung innerhalb von 2 Wochen nach einem Satzungsänderungsantrag zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zustimmen.**

zu 7.4 und 7.5: 1 Woche ist recht knapp. Wir brauchen eine Regelung, die es jedem Mitglied erlaubt, nach Erhalt der Einladung Satzungsänderungsanträge fristgerecht einreichen zu können, die den Mitgliedern auch noch vor der Versammlung bekannt gemacht werden. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste sollten diese Regelungen m.E. nochmals überarbeitet werden, da die Möglichkeit, "überfallartig" Satzungsänderungseinträge einzubringen, zu sehr in die Mitgliedsrechte eingreift.

9) Abstimmungen erfolgen offen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, es sei denn, mindestens 5 2 stimmberechtigte Mitglieder beantragen schriftliche Abstimmung.

10) **Die Mitgliederversammlung wählt nach Sitzungseröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied eine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem/r Versammlungsleiter/in und einem/r Schriftführer/in besteht.** Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende des Vorstands, wenn nicht die Versammlung nach der Eröffnung ein anderes Mitglied dazu wählt.

11) Über jede Mitgliederversammlung ist durch eine/n zu Beginn zu wählende/n Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in und einem/r Schriftführer/in., die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

2) **Der Vorstand vertritt die Wählergruppe nach innen und außen und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.** Außergerichtlich und gerichtlich wird die Wählergruppe durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus Vorsitzender/m und Schatzmeister/in, gemeinschaftlich vertreten, er erledigt auch im übrigen die Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Gesamtvorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die aus wahlrechtlichen Gründen erforderlich sind oder durch das Registergericht gefordert oder vom Finanzamt empfohlen werden, mit einfacher Mehrheit, bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

3) **Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Vorstandsämter regelt der Vorstand mit einer Geschäftsordnung, die zu veröffentlichen ist. In ihr werden Regelungen zur Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung getroffen. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Geht eine Änderung der Geschäftsordnung auf eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zurück, ist eine Änderung an dieser Stelle durch Vorstandsbeschluss nicht möglich.**

zu 7.9: Die Hürde ist zu hoch. Stichwort: Minderheitenrechte

zu 8.2: etwas gestrafft und ganz wichtig: Satzungsänderungen durch den Vorstand widersprechen dem Demokratieprinzip. das geht auf keinen Fall. widerspricht auch den in der Satzung bereits an anderer Stelle festgelegten Rechten der MV

Der/die Schatzmeister/in führt die Kasse und leistet Zahlungen in
Absprache mit dem zweiten Mitglied des geschäftsführenden
Vorstands, dabei unbar
nur zusammen mit ihm. Bei Verhinderung eines Mitglieds des
geschäftsführenden
Vorstands, erfolgt Vertretung durch die/den stellvertretenden
Vorsitzende/n. Zwei
durch die Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen
prüfen Kasse und
Jahresabschluss und legen ihren Bericht der
Mitgliederversammlung vor.

4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die
Dauer von zwei Jahren in
geheimer Wahl bestimmt. und bleibt nach Ablauf der Periode bis
zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist unbegrenzt möglich, bei vorzeitigem Ausscheiden
erfolgt Nachwahl in
der nächsten Mitgliederversammlung. Er übt seine Tätigkeit
ehrenamtlich aus mit
Anspruch auf Erstattung nachgewiesener für die Wählergruppe
notwendig voraus
lagter Kosten wie etwa Fahrtkosten.

**Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom
Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom
stellvertretendem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche
unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes
einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die
Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.**

**5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder kann der Vorstand
zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen
Fragestellungen befasst werden.**

**6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, werden
dessen Aufgaben im Rahmen einer Änderung der
Geschäftsordnung im Vorstand auf die verbliebenen
Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Verbleiben weniger als 3
Vorstandsmitglieder im Vorstand, ist dieser handlungsunfähig
und hat innerhalb von vier Wochen eine
Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Vorstandswahl
einzuberufen. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes reduziert sich
die Aufgabe des Vorstandes in diesem Fall auf die Vertretung
nach innen.**

§ 9 Wahlen

1) Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung **einer Mitgliederversammlung** angekündigt worden sein. **Grundsätzlich erfolgen diese offen, es sei denn, es handelt sich um Wahlen nach §10. §7 Abs. 9 findet auch auf Vorstandswahlen Anwendung.**

~~Soweit in dieser Satzung nicht geheime oder schriftliche Abstimmung festgelegt ist, erfolgen sie offen.~~

2) Stimmzettel müssen für einen Wahlgang einheitlich sein, Enthaltungen zählen als **ungültige Stimmen**, Stimmzettel, die den Willen des Mitglieds nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

3) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Reihenfolge Vorsitzende/r, 1. Stellvertreter/in, 2. Stellvertreter/in, Schatzmeister/in, Schriftführer/in einzeln gewählt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

zu 9.2: Wie sollten Enthaltungen gewertet werden? Ungültig heißt, diese Stimmen haben keine Auswirkung, was bei einer Stimmenthaltung ja gewollt ist. Zähle ich Stimmenthaltungen mit, hat das Auswirkungen auf die Feststellung der einfachen Mehrheit, da alle gültigen Stimmen die Berechnungsgrundlage bilden.

§ 10 Kandidatenaufstellung für die Wahl zu Volksvertretungen

1) Die Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Satzung.

2) Die Aufstellung von Wahlvorschlägen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung von zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder dieses Wählerbündnisses.

3) Als Kandidaten können Mitglieder dieser Wählergruppe oder Personen, die nicht Mitglied dieser Wählergruppe und nicht Mitglied einer bei dieser Wahl konkurrierenden politischen Partei oder einer Wählergruppe sind, aufgestellt werden.

4) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung darf Bewerber, auch sich selbst, vorschlagen.

5) Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6) Die Kandidaten werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

7) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat für jeden Kandidaten genau eine Stimme zu vergeben, mit der er den Kandidaten ablehnen (Nein) oder ihm zustimmen (Ja) kann. Im Falle der Zustimmung muss er seine Stimme zugleich gewichten und zwischen null und sechs Punkte vergeben. Gewählt sind die Bewerber, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben.

8) Die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag bestimmt sich nach der Gesamtzahl der erreichten Punkte. Im Falle der Punktgleichheit wird jeweils eine Stichwahl durchgeführt, bei der wiederum die Gesamtzahl der erreichten Punkte maßgeblich ist. Führt das zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

zu 10: Ich habe mich der Übersichtlichkeit für eine komplette Neuformulierung entschieden

(ursprüngliche Fassung darunter)

~~Die Aufstellung der Kandidaten zur Wahl der Gemeindevertretung und zum Amt des Bürgermeisters erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern und dieser Satzung. Stimmberechtigt sind die zur Wahl der Gemeindevertretung bzw. des Bürgermeisters und zur Ausübung der Mitgliedsrechte in der Wählergruppe berechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Zu dieser Nominierungsversammlung lädt der Vorsitzende des Vorstands die Mitglieder und bereits benannten Bewerber mit einer Frist von 14 Tagen mit vorläufiger Tagesordnung ein, es gilt § 7, sowie § 9 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.~~

~~Als Kandidaten können im Einzelfall auch Personen aufgestellt werden, die nicht Mitglied der Wählergruppe und nicht von der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung ausgeschlossen sind.~~

~~Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in offener Wahl einzeln in der Reihenfolge, in der sie auf dem einzureichenden Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen, wobei die im Wahlgang für einen Platz unterlegenen Bewerber für den nächsten Platz wieder kandidieren können. Die Nominierungsversammlung kann auch mit einfacher Mehrheit Abstimmung über eine vorgeschlagene Liste beschließen.~~

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. , beginnt das erste nach dem 1. Oktober, so dauert es bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

§ 12 Auflösung

1) Die Auflösung der Wählergruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

2) Zu einer Mitgliederversammlung, die den Zweck der Auflösung dieser Wählergruppe hat, sind die Mitglieder mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuladen.

3) Ist die zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann einer weitere Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung mit einer verkürzten Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

4) Vorhandenes Vermögen fällt der gemeinnützigen Achterkerke Stiftung für Kinder zur ausschließlichen **wird einer** Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf zu**geführt**, den die Mitgliederversammlung mit **einfacher** Mehrheit festlegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2014 in Kraft.

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft, spätere Änderungen zu dem im Änderungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt.

zu 12: Wenn eine Auflösung ins Haus steht, liegt das meist daran, dass nicht mehr genug aktive Mitglieder mitmachen. In einem solchen Fall brauchen wir eine Ausstiegsklausel, die eine Auflösung erlaubt, auch wenn wir nicht mal mehr ein Drittel der Mitglieder zusammenbekommen würden.

zu 12.4: allgemeiner ist besser. Sich auf einen konkreten Empfänger festzulegen, ist nicht ratsam